

# **Neufassung der Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EFAS)**

**Vom 2./3. September 2005**

(ABl. EKD 2005 S. 572)

## **§ 1**

### **Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EFAS) berät die EKD und deren Gliedkirchen sowie auf der Grundlage von Vereinbarungen andere Kirchen und kirchliche Einrichtungen in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. <sup>2</sup>Ziel ist ein dem Stand der Technik und Wissenschaft angemessener Arbeits- und Gesundheitsschutz im kirchlichen Dienst.
- (2) Die EFAS nimmt die Aufgaben im Rahmen des zwischen den Berufsgenossenschaften (VBG/BGW) und der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbarten Präventionskonzeptes wahr.
- (3) Der EFAS können vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenamt) weitere artverwandte Aufgaben übertragen werden.
- (4) Die Aufgaben werden von der EFAS in enger Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften und anderen staatlichen Stellen für Arbeits- und Gesundheitsschutz erfüllt.

## **§ 2**

### **Organisation**

- (1) <sup>1</sup>Die EFAS ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland. <sup>2</sup>Die Evangelische Kirche in Deutschland ist Anstellungsträger der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EFAS. <sup>3</sup>Das Kirchenamt kann Haushaltsbefugnisse auf die EFAS übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Das Arbeitsrechtsreferat des Kirchenamtes leitet die EFAS. <sup>2</sup>Innerhalb der EFAS übernimmt jede Fachkraft für ihren örtlichen und projektbezogenen Zuständigkeitsbereich die Funktion der Leitenden Fachkraft und ist für die Ordnung und den Dienstbetrieb verantwortlich.

## **§ 3**

### **Fachteam**

- <sup>1</sup>Das Fachteam ist im Rahmen der Empfehlungen des Beirates in seiner fachlichen Beratungstätigkeit gegenüber den Gliedkirchen und ihren Körperschaften, Anstalten und Stif-

tungen von Weisungen unabhängig. <sup>2</sup>Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien werden im Beirat beraten.

#### **§ 4 Beirat**

(1) <sup>1</sup>Dem Beirat gehören an:

- a) vier Vertreter oder Vertreterinnen der Gliedkirchen, die von der Kirchenkonferenz bestimmt werden;
- b) zwei Experten oder Expertinnen für Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- c) vier Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft, die von der Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt werden.

<sup>2</sup>Der Beirat hat die Möglichkeit, zu Sachfragen Gäste zu laden.

(2) <sup>1</sup>Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. <sup>2</sup>Eine außerordentliche Sitzung muss stattfinden, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt. <sup>3</sup>Der Beirat wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie das ihn oder sie vertretende Beiratsmitglied aus seiner Mitte. <sup>4</sup>Der Beirat kann sich mit Zustimmung des Kirchenamtes eine Geschäftsordnung geben.

(3) <sup>1</sup>Das Arbeitsrechtsreferat des Kirchenamtes bereitet die Sitzungen des Beirats vor. <sup>2</sup>Es stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden auf.

(4) Das Fachteam nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr; ihnen entstehender Aufwand ist zu ersetzen. <sup>2</sup>Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre. <sup>3</sup>Tritt ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, endet die Amtszeit mit dem Ablauf des Monats, der dem Eintritt in den Ruhestand vorhergeht.

#### **§ 5 Aufgaben des Beirats**

<sup>1</sup>Der Beirat hat folgende Aufgaben: Er

- a) gibt der EFAS Impulse für ihre Arbeit;
- b) begleitet die Arbeit der EFAS in Bezug auf den jährlichen Projektplan;
- c) beschließt den Entwurf des jährlichen Finanzplans der EFAS;
- d) berät den Jahresbericht und gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

<sup>2</sup>Der Jahresbericht beinhaltet die mit den Berufsgenossenschaften vereinbarten Dokumentationen.

**§ 6**

**Kosten der EFAS**

<sup>1</sup>Die Kosten der EFAS werden durch besondere Umlagen der Gliedkirchen sowie Sach- und Geldzuweisungen der Berufsgenossenschaften getragen. <sup>2</sup>Die Berufsgenossenschaften unterstützen die Arbeit durch die Zuweisung von Sach- und Geldmitteln.

<sup>3</sup>Die Verwaltung und Zuweisung der Mittel erfolgt durch das Kirchenamt. <sup>4</sup>Das Kirchenamt kann Verwaltungsaufgaben auf die EFAS übertragen.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

